



## AG Bürgerliches Vermögensrecht II

### Probeklausur

#### Fall:

Der Saarbrücker Gärtnereiihaber G ist für seine in Eigenproduktion hergestellte spezielle Blumenerde bekannt, die nur er unter der Bezeichnung „Supergrün“ verkauft. Diese bietet er in jedem Frühjahr seinen Kunden an. Auch der Rentner R hat schon wiederholt die von G hergestellte Blumenerde gekauft und mit Erfolg in seinem großen Garten verwendet. Ende Mai sucht R das Geschäft des G auf und kauft 200 Liter der Blumenerde des Typs „Supergrün“ zum Preis von 75 Euro. Da es sich um eine große Menge handelt, vereinbaren sie, dass G dem R die Blumenerde am 6. Juni bringen muss. R bezahlt den Kaufpreis sofort.

Nachdem das Geschäft mit der Blumenerde seit einigen Wochen sehr gut läuft, hat G nur noch einen Sack Blumenerde im Lager. G kündigt bei R an, dass er die Ware am Nachmittag des 6. Juni um 17 h anliefern werde. R erklärt, er sei dann zu Hause und erwarte die Lieferung zu dieser Uhrzeit. Am 6. Juni um 17 h erscheint G mit der Blumenerde bei R. Das Klingeln an der Haustür hört R aber nicht, weil er in der Laube seines großen und uneinsehbaren Grundstücks eingeschlafen ist. Es besteht für G keine Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen. Deshalb bleibt ihm nichts anderes übrig, als unverrichteter Dinge zurückzufahren. Auf dem Rückweg kommt es zu einem von G leicht fahrlässig verschuldeten Unfall: G kommt von der Straße ab und der Sack mit der Blumenerde fällt in die Saar. Der Sack platzt auf und die Blumenerde wird sofort weggeschwemmt.

R ist enttäuscht, als G ihm mitteilt, dass es sich bei der weggespülten Blumenerde um die letzte der diesjährigen Herstellung handelte. Daraufhin kauft er sich bei einem Gartenbaumarkt 200 Liter Blumenerde vergleichbarer Qualität für 100 Euro.

#### Frage 1:

Hat R gegen G einen Anspruch in Höhe der Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung anderweitiger Blumenerde (25 Euro)?

#### Frage 2:

R verlangt von G außerdem den bereits gezahlten Kaufpreis (75 Euro) zurück. Mit Aussicht auf Erfolg?

#### Abwandlung:

G hat auch nach dem Unfall noch einige Säcke der Blumenerde „Supergrün“ auf Lager. Hat R gegen G einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung eines dieser Säcke?